

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**zur Friedhofssatzung der Stadt Stößen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung und in Ausführung der Friedhofssatzung der Stadt Stößen hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 08.11.2017 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Stößen nach der Friedhofssatzung der Stadt Stößen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die gemäß § 14 (2) BesttG LSA als bestattungspflichtige Person, in der Reihenfolge gemäß § 10 (2) Satz 1 BestattG LSA die Bestattungskosten zu tragen haben, oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller
2. Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch
  - a) der Antragsteller und
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.

3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
4. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührentarife**

##### **I. Grabgebühren**

##### **1. Reihengrabstätten**

- |      |                                  |          |
|------|----------------------------------|----------|
| 1.1. | für Sargbestattung Einzelgrab    | 105,22 € |
| 1.2. | für Sargbestattung Doppelgrab    | 252,53 € |
| 1.3. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 52,61 €  |

##### **2. Wahlgrabstätten**

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 2.1. | für Sargbestattung Einzelgrab   | 157,83 € |
| 2.2. | für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab)                             | 78,92 €  |
| 2.3. | für Sargbestattung Doppelgrab   | 378,80 € |
| 2.4. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab  | 78,92 €  |
| 2.5. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr) | 6,31 €   |
|      | pro Jahr  |          |
| 2.6. | Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2. (Verlängerungsgebühr) | 3,16 €   |
|      | pro Jahr  |          |

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stößen

2.7.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	15,15 €
2.8.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,16 €
2.9.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Familiengrab (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	32,83 €
2.10.	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten der Urnenwandanlage (zzgl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren) (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	2,10 €
<b>3.</b>	<b>Grabstätten Urnenwandanlage</b> Urnen (incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)		942,61 €
<b>4.</b>	<b>Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)</b> Urnen (incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)		942,61 €

### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 35,60 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 01. Juli des lfd. Jahres fällig.

### III. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Trauerhalle	58,15 €
----	---------------------------	---------

### § 6 Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stößen (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stößen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.06.2002, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.05.2007, außer Kraft.

Stößen, den 09.11.2017



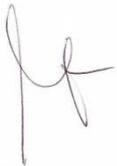
Horst Schubert  
Bürgermeister



**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 05.12.2017 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stößen, den 05.12.2017



Horst Schubert  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stößen erfolgte am 20.12.2017 im Heimatspiegel.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.